

Frau Katja Dörner
Oberbürgermeisterin
Etage 12 B
Stadthaus
Berliner Platz 2
53111 Bonn

Ansprechpartner: Georg Wurth
E-Mail: georg.wurth@hanfverband.de
Telefon: +49 30 447 166 54

Datum: 02.06.2021

Unbegründete Zweifel an Fahreignung unter 1 ng THC in Bonn **XXXXXXX**

Sehr geehrte Frau Dörner, liebe Katja!

Wir kennen uns von grün-internen Diskussionen über Cannabispolitik und insbesondere die Diskriminierung von Cannabiskonsumenten über das Führerscheinrecht.

Der DHV hat Kenntnis über einen ungewöhnlichen Fall eines betroffenen Bonner Bürgers erlangt, der eine MPU beibringen soll, obwohl er den Grenzwert von 1 ng THC nicht überschritten hat. Ihm wird dabei eine Drogenfahrt unterstellt, die nicht stattgefunden hat.

Der betroffene Bonner Bürger, XXXXXX, wurde im letzten Jahr im Oktober in Köln durch die Polizei verkehrsrechtlich überprüft. Grund der Kontrolle war der nicht angeschnallte Beifahrer. Im diesem Zuge wurde er nach dem Konsum von Alkohol oder Drogen befragt und gab einen länger zurückliegenden Cannabiskonsum an.

Bei dem freiwillig durchgeführten Leistungstest konnten laut Polizeibericht Unsicherheiten festgestellt werden, die allerdings auch aufgrund der Kontrollsituation erklärbar sind. Diese Unsicherheiten konnten durch den Arzt bei der dann erfolgten Blutentnahme allerdings nicht festgestellt werden.

Nach vorliegendem rechtsmedizinischem Gutachten konnte im Blutserum lediglich ein THC-Wert von 0,7 ng/ml festgestellt werden, also noch deutlich unter dem analytischen Grenzwert. Der darüber hinaus festgestellte COOH-Wert von 25 ng/ml konnte lediglich den gelegentlichen Cannabiskonsum belegen.

Obwohl unter rechtsstaatlicher Maßgabe keine Drogenfahrt und kein Regelverstoß festgestellt werden konnte, hat die Bonner Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen aufgefordert, binnen zwei Monaten ein MPU-Gutachten vorzulegen - mit der Begründung einer vermeintlichen Drogenfahrt. Andernfalls werde die Behörde die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung entziehen.

Die Fragestellung der Behörde lautete:

„Kann Herr XXXX trotz der Hinweise auf gelegentlichen Cannabiskonsum sowie der bekannten Verkehrsteilnahmen unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 sicher führen und verfügt er insbesondere über das erforderliche Trennungsvermögen zwischen Konsum und Fahren im Sinne der Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung“

Damit macht die Behörde klar, dass sie bei Cannabiskonsumern mögliche Zweifel an der generellen Fahreignung auch unabhängig von einem Missbrauchsverdacht oder Regelverstoß im Zweifelsfall konstruiert. Der Betroffene hat den gelegentlichen Konsum eingeräumt und durch die Unterschreitung des 1-ng-Grenzwerts im Straßenverkehr sein Trennungsvermögen unter Beweis gestellt. Der Vorgang wiegt umso schwerer, da die MPU-Anordnung und ihre Begründung formaljuristisch nicht angegriffen werden kann. Erst nach dem Entzug der Fahrerlaubnis kann der Betroffene die Rechtmäßigkeit der MPU-Anordnung juristisch klären lassen.

Der Betroffene ist XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Herr XXXX kann den Vorhalt einer Rauschfahrt daher so nicht stehen lassen. Er wird der Aufforderung nicht nachkommen und im Zweifelsfall den Klageweg beschreiten.

Der gelegentliche Cannabiskonsum als solcher kann für sich alleine genommen keine Fahreignungszweifel begründen, wenn sich die Person an das Trennungsgebot hält (vergl. FeV, §14 Abs.1 Satz 3; §14 Abs. 2 Satz 3, i.V.m. Anlage 4 Punkt 9.2.2).

Auch hat Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 2004 klargestellt, dass aufgrund der Fortschritte in der Drogenanalytik NICHT mehr jeder Nachweis von THC eine Wirkung i. S. eines Regelverstoßes (§24a StVG) darstellen kann. In der Folge hat die Grenzwertkommission den Grenzwert, unter dem eine Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann, bei Werten ab 1ng THC/ml festgelegt.

Der derzeitige Grenzwert für THC (1 ng rein analytisch) ist zudem zu niedrig, da bei THC-Werten bis zu 3 ng/ml eine Wirkung unwahrscheinlich ist (vergl. Grenzwertkommission in Blutalkohol 05/2015).

Nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema während unserer Führerscheinkampagne 2017 sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass ein sinnvoller Grenzwert, der die Verkehrssicherheit gewährleistet und die Konsumenten nicht unsinnig durch Führerscheinentzug bestraft, zwischen 3 und 10 ng liegen sollte. In diesem Bereich liegen auch viele internationale Vergleichswerte.

Das entspricht der Forderung, wie du sie selbst bei der Lesung des Cannabis-Kontrollgesetzes im Bundestag vorgetragen hast:

“Wir sehen hier 5,0 Nanogramm pro Milliliter vor. Das ist der Wert, oberhalb dessen nach rechtsmedizinischer Forschung eine Beeinträchtigung der Fahrleistung nicht ausgeschlossen werden kann. Einen derartigen Grenzwert gibt es in fast allen anderen europäischen Ländern schon lange. Es ist völlig unsinnig, dass einem Konsumenten der Führerschein entzogen werden kann, obwohl er unter Cannabiseinfluss überhaupt nicht am Straßenverkehr teilgenommen hat. Auch diese Art von Kriminalisierung muss ein Ende haben.”

Im konkreten Fall des Herrn XXXXX wurde sogar unter 1 ng eine MPU angeordnet.

Als Oberbürgermeisterin bitte ich dich, diesen Fall nochmals unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit prüfen zu lassen.

Sollten du keine Möglichkeit sehen, die Behörde zur Rücknahme der Überprüfungsaufforderung zu bewegen, bitten wir darum, dass bei Entzug des Führerscheins (gem. § 11 Abs. 8/ fehlende Mitwirkungspflicht) auf den Sofortvollzug der Entziehungsverfügung verzichtet wird, um diese Rechtsfrage gerichtlich klären zu können, ohne dass der Betreffende in existenzielle Schwierigkeiten durch den sofortigen Verlust seiner Fahrerlaubnis gerät.

Da wir den Fall für bundesweit brisant halten, werden wir die Entwicklung weiter beobachten und erneut darüber berichten. In unserer bisherigen Nachricht zu dem Fall werden wir auch diesen offenen Brief an dich verlinken und veröffentlichen.

Wir würden uns darüber freuen, wenn die Stadt Bonn diese unsinnige MPU-Anordnung gegen einen nüchternen Autofahrer zurücknehmen und diese Art der Kriminalisierung beenden würde.

Mit freundlichen und grünen Grüßen

Georg Wurth

Daten des Betroffenen:

XXXXXXX

XXXXXXX

Zuständige Behörde:

Fahrerlaubnisbehörde Bonn

Frau XXX

Az: XXXXXXXX

Fristsetzung: 25.06.2021